

15.02.00

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

A - Fz - G

zu Punkt

der 748. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 2000

**Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und
anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften**

A

Der federführende Agrarausschuss empfiehlt dem Bundesrat,

**der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender
Maßgabe zuzustimmen:**

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5 Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 5 wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.**
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:**

**"(2) Die zuständige Behörde kann für registrierte Schlachtbetriebe
Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen, wenn sichergestellt ist,
dass der Schutzzweck der Verordnung erfüllt ist."**

Begründung:

**Von der Registrierungspflicht nach § 11a der Fleischhygiene-
Verordnung sind Schlachtbetriebe unterschiedlichster Größenklassen
erfasst, die lediglich national handeln. Bei kleinen Schlachtbetrieben**

Ausgeliefert am 15. FEB. 2000

(noch Ziffer 1)

können insbesondere die Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 zu unbilligen Härten führen. Deshalb ist für diese Kategorie von Betrieben ein entsprechender Ausnahmetatbestand einzuführen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d (§ 9 Abs. 3 Viehverkehrsverordnung)

Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

"d) Absatz 3 wird aufgehoben."

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b nach Doppelbuchstabe hh folgender Doppelbuchstabe anzufügen:

"ii) Nummer 5 wird aufgehoben."

Begründung:

Die nach der Viehverkehrsverordnung vorgeschriebene Kennzeichnung ist ausreichend, um den Abtrieb auf andere Schlachtviehmärkte, Schlachthöfe oder Großschlachtstätten oder auf Ausfuhrsammelstellen zu kontrollieren.

3. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 15e Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 15e die Wörter "einer zugelassenen oder registrierten Schlachtstätte," zu streichen.

Begründung:

Nach § 15d - neu - werden die nach § 11 Fleischhygiene-Verordnung zugelassenen und die nach § 11a Fleischhygiene-Verordnung registrierten Schlachtstätten unter Erteilung einer 12-stelligen Registriernummer in einem Register erfasst. Die Viehverkehrsverordnung regelt keinen eigenständigen Zulassungstatbestand für die genannten Schlachtstätten. Insofern ist die Ermächtigungsgrundlage des § 15e - neu zur Anordnung des Ruhens der Zulassung für die genannten Betriebe obsolet; im Übrigen bietet die Fleischhygiene-Verordnung ausreichende Werkzeuge für die Anordnung des Ruhens, für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung.

4. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Viehverkehrsverordnung)

Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) § 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Viehtransportfahrzeuge sowie alle bei der Beförderung lebenden Viehs benutzten Behältnisse und Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transports, zu reinigen und zu desinfizieren." '.

Begründung:

Die Formulierung der Vorlage steht im Widerspruch zu den Vorschriften der Tierschutztransportverordnung, die Transporte von mehr als 24 Stunden Dauer zulässt. Da bei Langstreckentransporten eine Fahrtunterbrechung zum Zwecke der Desinfektion nicht machbar ist, muss der Desinfektionszeitpunkt auf das Ende des Transports verlegt werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 24b Viehverkehrsverordnung)

Artikel 1 Nr. 22 ist wie folgt zu fassen:

'22. § 24b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter "zum Zwecke der Zucht oder der tierischen Produktion" gestrichen.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
"Die Sätze 1 und 2 gelten für Halter von Einhufern entsprechend."

Als Folge ist

- in Artikel 1 Nr. 31 nach Buchstabe b Doppelbuchstabe ee folgender Doppelbuchstabe einzufügen:

'ee1) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

"15. eine Anzeige nach § 24b Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 24b Satz 3, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet," und

(noch Ziffer 5)

- in Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b dem § 25a Abs. 5 folgender Satz anzufügen:

"Wer am [einsetzen: Tag der Verkündung] Einhufer hält, hat dies nach § 24b Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 bis zum [einsetzen: zwei Monate nach dem Tag der Verkündung] der zuständigen Behörde anzuzeigen."

Begründung:

Da zukünftig für alle Einhufer ein Equidenpass benötigt wird und dieser für nicht eingetragene Einhufer von der zuständigen Behörde ausgestellt werden soll, ist es erforderlich, dass derjenige, der diese Einhufer hält, dies der zuständigen Behörde anzeigt. Insofern ist eine Erweiterung des bisher schon für andere Tierarten geltenden § 24b Satz 1 erforderlich. Als Folge ist eine Anpassung der Übergangsregelung des § 25a Abs. 5 notwendig.

6. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 24i Abs. 1 Satz 2 Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 29 sind in § 24i Abs. 1 Satz 2 die Nummern 6 und 7 wie folgt zu fassen:

- "6. des Namens, der Anschrift des Tierhalters oder der Registriernummer des Betriebes, von dem das Rind übernommen worden ist, sowie des Zugangsdatums,
7. des Namens, der Anschrift des Tierhalters oder der Registriernummer des Betriebes, an den das Rind abgegeben worden ist, sowie des Abgangsdatums."

Begründung:

Die Ausgabe des Namens, der Anschrift des vorherigen Halters bzw. des Übernehmers zusammen mit der Registriernummer ist mit einem unverhältnismäßig hohen edv-technischen Aufwand verbunden. Auch sollte nach nationalem Recht nicht mehr als in den EU-Vorgaben gefordert werden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 24i Abs. 1 Satz 3 Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 29 sind in § 24i Abs. 1 Satz 3 nach den Wörtern "hat der Tierhalter" die Wörter "innerhalb von sieben Tagen" einzufügen.

Begründung:

Angleichung der Fristen der Viehverkehrsverordnung. Nach § 24d sind Kälber innerhalb von sieben Tagen zu kennzeichnen. Eine Eintragung in das Bestandsregister ist erst nach der Kennzeichnung möglich. Die Frist für die Anzeige von Bestandsveränderungen nach § 24g beträgt ebenfalls sieben Tage.

8. Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 24k Satz 3 - neu - Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 30 ist in § 24k folgender Satz anzufügen:

"Für andere als in Satz 1 genannte Einhufer gilt Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass lediglich die Kapitel I bis IV und IX des Anhangs der Entscheidung 93/623/EWG auszufüllen sind und das Dokument zur Identifizierung von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle ausgestellt wird.".

Begründung:

Die zu § 24k vorgesehene Regelung betrifft die Kennzeichnung eingetragener Einhufer. Durch Entscheidung 2000/68/EG der Kommission vom 22. Dezember 1999 (ABl. EG Nr. L 23 S. 72) werden die Kennzeichnungsregelungen für Einhufer dahingehend geändert, dass ab dem 1. Juli 2000 auch die nicht eingetragenen Einhufer von einem Equidenpass begleitet sein müssen. Die vorgesehene Änderung trägt dem bereits Rechnung.

9. Zu Artikel 1 Nr. 30a - neu - (§ 24l - neu - Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 30 folgende Nummer 30a einzufügen:

'30a. Nach Abschnitt 10e wird folgender Abschnitt eingefügt:

"Abschnitt 10f

Viehhaltung in besonderen Fällen

§ 24l

(1) Halter von nicht in § 24b Satz 1 genannten Klauentieren oder Kameliden haben ihren Betrieb entsprechend § 24b Satz 1 und 2 anzuzeigen und ein Bestandsregister nach § 24c Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 2 zu führen.

(2) Für kennzeichnungspflichtiges Vieh, das in Zoos, Zirkussen oder ähnlichen Einrichtungen gehalten wird, kann die zuständige Behörde andere Kennzeichnungen erlauben, wenn die jederzeitige Ablesbarkeit gewährleistet wird."

Begründung:

Die Bestimmungen des Absatzes 1 sind notwendig, um eine ordnungsgemäße Tierseuchenbekämpfung durchführen zu können. Absatz 2 ist erforderlich, weil derartige Tiere derzeit wegen der Undurchführbarkeit von Kennzeichnungen mit Ohrmarken überhaupt nicht gekennzeichnet werden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b (§ 25a Abs. 6 Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b ist § 25a Abs. 6 wie folgt zu fassen:

"(6) Rinder, für die bis zum [einsetzen: fünf Monate nach dem Tag der Verkündung] nach § 24h Abs. 1 Rinderpässe ausgestellt worden sind, die den Bestimmungen des Artikels 6 Abs. 1 und des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 in der jeweils geltenden Fassung und der Anlage 4 dieser Verordnung in der am [einsetzen: Tag der Verkündung] geltenden Fassung entsprechen, dürfen nach § 24h Abs. 1 aus einem Bestand verbracht oder abgegeben oder innergemeinschaftlich gehandelt werden, wenn sie von diesen Rinderpässen begleitet sind. Satz 1 gilt entsprechend für Rinder, deren Begleitpapiere nach § 24h Abs. 4 Satz 1 oder 2 den Rinderpässen nach § 24h Abs. 1 gleichstehen, ausgenommen solche Rinder, die innergemeinschaftlich gehandelt werden."

Begründung:

Mit der vorliegenden Verordnung wird in Anlage 7 ein neues Muster für Rinderpässe vorgeschrieben. Damit die der Anlage 4 entsprechenden Vordrucke, die bereits beschafft sind, aufgebraucht werden können und um sicherzustellen, dass Rinder, für die ein solcher Pass ausgestellt worden ist, auch in Zukunft gehandelt werden können, ist diese Übergangsvorschrift vorzusehen.

11. Zu Artikel 4a - neu - (§ 15 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung)

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a anzufügen:

'Artikel 4a
Änderung der Geflügelpest-Verordnung

Die Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S.3930), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. März 1996 (BGBl. I S. 528), wird wie folgt geändert:

In § 15 Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

"6. dürfen von Geflügel stammender Dung und flüssige Stallabgänge nicht aus dem Sperrbezirk verbracht werden" '.

Als Folge

ist die Eingangsformel um die Fundstelle § 20 Abs. 1 Tierseuchengesetz zu ergänzen.

Begründung:

Mit der Einfügung der neuen Nummer 6 in § 15 Abs. 2 wird die analoge Regelung für Gülle und flüssige Stallabgänge aus dem Beobachtungsgebiet gem. § 16 Abs. 2 Nr. 3 für den Sperrbezirk übernommen.

12. Zu Artikel 4a - neu - (§ 15 Abs. 5 - neu - Geflügelpest-Verordnung)

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

'Artikel 4a
Änderung der Geflügelpest-Verordnung

Die Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3930), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. März 1996 (BGBl. I S. 528), wird wie folgt geändert:

Dem § 15 wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Ist der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 anordnen. In diesem Falle gilt Absatz 4 entsprechend." "

Als Folge

ist die Eingangsformel um die Fundstelle § 22 Abs. 1 Tierseuchengesetz zu ergänzen.

Begründung:

Ein Verdachtssperrbezirk muß aus seuchenhygienischen Gründen eingerichtet werden können, diese Maßnahme sollte aber erst nach der amtlichen Feststellung des Verdachtes ergriffen werden. Für den Verdachtssperrbezirk sollten in Prinzip dieselben Bedingungen wie für den nach amtlicher Feststellung der Seuche einzurichtenden Sperrbezirk gelten, insofern ist ein Bezug zu § 15 (statt zu § 9) gegeben.

13. Zu Artikel 4a - neu - (§ 16a - neu - Geflügelpest-Verordnung)

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

'Artikel 4a
Änderung der Geflügelpest-Verordnung

Die Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3930), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. März 1996 (BGBl. I S. 528), wird wie folgt geändert:

Nach § 16 ist folgender § 16a einzufügen:

"§ 16a

In Zeiten erhöhter Seuchengefahr kann die zuständige Behörde die Durchführung von Geflügelmärkten, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art und den Handel mit Geflügel ohne vorherige Bestellung verbieten oder von zusätzlichen Auflagen abhängig machen." '.

Begründung:

Nach den massenhaften Ausbrüchen von Geflügelpest in Norditalien besteht die Gefahr, dass die Seuche auch nach Deutschland verschleppt werden kann.

14. Zu Artikel 4a - neu - (§ 21 Satz 3 - neu - Geflügelpest-Verordnung)

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

'Artikel 4a
Änderung der Geflügelpest-Verordnung

Die Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3930), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. März 1996 (BGBl. I S. 528) wird wie folgt geändert:

(noch Ziffer 14)

Dem § 21 wird folgender Satz angefügt:

"Auf Anordnung der zuständigen Behörde hat der Jagdausübungsberechtigte erlegtes oder verendetes Wildgeflügel aus Sperrbezirken, Verdachtssperrbezirken oder Beobachtungsgebieten zur Untersuchung einzusenden."

Begründung

Vgl. Begründung zu Ziffer 13.

15. Zu Artikel 6a - neu - (§ 2 Abs. 2 Futtermittelherstellungs-Verordnung)

Nach Artikel 6 ist folgender Artikel 6a einzufügen:

'Artikel 6a

Änderung der Futtermittelherstellungs-Verordnung

§ 2 Abs. 2 der Futtermittelherstellungs-Verordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 737) wird wie folgt gefasst:

"(2) Ein Betrieb wird auf Antrag von der zuständigen Behörde zugelassen, wenn

1. die Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen des Betriebs den Anforderungen des Anhangs II Kapitel I - ausgenommen Nummer 1 Buchstabe a Satz 2 und Nummer 3 - der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und
2. sichergestellt ist, dass
 - a) im Betrieb die Bestimmungen des Anhangs II Kapitel II Nr. 1 bis 3, 5, 7 und 8 der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden,

(noch Ziffer 15)

- b) die hergestellten Einzelfuttermittel tierischer Herkunft den Anforderungen des Anhangs II Kapitel III Nr. 2 der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und
- c) im Falle von Grieben die Herstellung nach § 5 Abs. 1 der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung erfolgt.

Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a gilt nicht für Betriebe, die ausschließlich Fischmehl herstellen. Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c gilt nicht im Falle von Grieben, die für die Herstellung von Einzelfuttermitteln für Heimtiere verwendet werden."

Zu Artikel 6b - neu - (§ 2 Abs. 2 Futtermittelherstellungs-Verordnung)

Nach Artikel 6a ist folgender Artikel 6b einzufügen:

'Artikel 6b

Weitere Änderung der Futtermittelherstellungs-Verordnung

(1) § 2 Abs. 2 der Futtermittelherstellungs-Verordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 737) wird wie folgt gefasst:

"(2) Ein Betrieb wird auf Antrag von der zuständigen Behörde zugelassen, wenn

1. die Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen des Betriebs den Anforderungen des Anhangs II Kapitel I - ausgenommen Nummer 1 Buchstabe a Satz 2 und Nummer 3 - der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und
2. sichergestellt ist, dass
 - a) im Betrieb die Bestimmungen des Anhangs II Kapitel II Nr. 1 bis 3, 5, 7 und 8 der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden,
 - b) die hergestellten Einzelfuttermittel tierischer Herkunft den Anforderungen des Anhangs II Kapitel III Nr. 2 der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen,

(noch Ziffer 15)

- c) im Falle von Grieben die Herstellung nach § 5 Abs. 1 der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung erfolgt und
- d) im Falle von Knochen die Herstellung nach § 5 Abs. 1 der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung erfolgt.

Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a gilt nicht für Betriebe, die ausschließlich Fischmehl herstellen. Satz 1 Nr. 2 Buchstaben c und d gelten nicht im Falle von Grieben und Knochen, die für die Herstellung von Einzelfuttermitteln für Heimtiere verwendet werden."

- (2) § 2 Abs. 2 der Futtermittelherstellungs-Verordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 737) wird wie folgt gefasst:

"(2) Ein Betrieb wird auf Antrag von der zuständigen Behörde zugelassen, wenn

1. die Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen des Betriebs den Anforderungen des Anhangs II Kapitel I - ausgenommen Nummer 1 Buchstabe a Satz 2 und Nummer 3 - der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und
2. sichergestellt ist, dass
 - a) im Betrieb die Bestimmungen des Anhangs II Kapitel II Nr. 1 bis 3, 5, 7 und 8 der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden,
 - b) die hergestellten Einzelfuttermittel tierischer Herkunft den Anforderungen des Anhangs II Kapitel III Nr. 2 der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen,
 - c) im Falle von Grieben die Herstellung nach § 5 Abs. 1 der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung erfolgt,
 - d) im Falle von Knochen die Herstellung nach § 5 Abs. 1 der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung erfolgt und

(noch Ziffer 15)

- e) ausgelassene Fette, die aus von Wiederkäuern stammendem Rohmaterial hergestellt werden, so gereinigt werden, dass der Rest an unlöslichen Unreinheiten insgesamt 0,15 vom Hundert des Gesamtgewichts nicht überschreitet.

Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a gilt nicht für Betriebe, die ausschließlich Fischmehl herstellen. Satz 1 Nr. 2 Buchstaben c und d gelten nicht im Falle von Grieben und Knochen, die für die Herstellung von Einzelfuttermitteln für Heimtiere verwendet werden. Abweichend von Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e wird ein Betrieb auch zugelassen, wenn sichergestellt ist, dass ausgelassene Fette, die aus von Wiederkäuern stammendem Rohmaterial hergestellt worden sind, mit einem Verfahren behandelt werden, das mindestens die Kriterien im Anhang II der Entscheidung 1999/534/EG des Rates vom 19. Juli 1999 über Maßnahmen zum Schutz gegen die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien bei der Verarbeitung bestimmter tierischer Abfälle und zur Änderung der Entscheidung 97/735/EG der Kommission (ABl. EG Nr. L 204 S. 37) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt."

Zu Artikel 10a - neu - (§ 5 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung)

Nach Artikel 10 ist folgender Artikel 10a einzufügen:

'Artikel 10a

Änderung der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung

Die Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2587), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3136), wird wie folgt geändert:

(noch Ziffer 15)

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"3. mindestens 20 Minuten lang ununterbrochen bei einer Temperatur von mindestens 133 °C und einem mit gesättigtem Dampf erzeugtem Druck von mindestens 3 bar heiß zu halten."

b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Das Material ist während des ganzen Vorganges ständig zu durchmischen."

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Blut, Borsten, Eier, Federn, Haare, Häute und Wolle, die gesondert in einem Verfahren so behandelt werden, dass der Grundsatz des § 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes gewahrt wird,
2. ausgelassene Fette, die aus Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen von Wiederkäuern hergestellt und mit einem Verfahren behandelt werden, das mindestens die Anforderungen des Anhangs II der Entscheidung 1999/534/EG des Rates vom 19. Juli 1999 über Maßnahmen zum Schutz gegen die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien bei der Verarbeitung bestimmter tierischer Abfälle und zur Änderung der Entscheidung 97/735/EG der Kommission (ABl. EG Nr. L 204 S. 37) des Rates in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Blut, das von Tieren stammt, die klinische Anzeichen von für andere Tiere oder den Menschen ansteckenden Krankheiten zeigen."

2. In § 13 Abs. 1 werden nach dem Wort "geprüft" folgende Wörter eingefügt:
- ", nach dem in Anhang III der Entscheidung 1999/534/EG genannten Verfahren validiert.""

(noch Ziffer 15)

Zu Artikel 10b - neu - (§ 5a - neu - Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung)

Nach Artikel 10a ist folgender Artikel 10b einzufügen:

'Artikel 10b

Weitere Änderung der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung

Die Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2587), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3136), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 5a

Nach der Behandlung nach § 5 Abs. 1 müssen ausgelassene Fette, die aus Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen von Wiederkäuern hergestellt worden sind, so gereinigt werden, dass der Rest an unlöslichen Unreinheiten insgesamt 0,15 vom Hundert des Gesamtgewichts nicht überschreitet."

2. § 6 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Auf dem Fahrzeugwaschplatz anfallende Flüssigkeiten sind chemisch oder thermisch zu desinfizieren.""

Folgeänderungen aufgrund der Einfügung der Artikel 6a, 6b, 10a und 10b.

Zur Eingangsformel und zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

- a) Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Auf Grund des

- § 14 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313, 2610) verordnet die Bundesregierung,

(noch Ziffer 15)

- § 7 Abs. 1, des § 17h Nr. 2 und 3, des § 68 Abs. 2, der §§ 73a und 78a Abs. 2 Nr. 1, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Nr. 3, 4, 6, 7, 11 bis 15, 17 und 19, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 20 Abs. 2 und § 23 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten."

b) Artikel 12 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b tritt am 28. April 2000, Artikel 1 Nr. 30 und Artikel 6b Abs. 1 treten am 1. Juli 2000, Artikel 6b Abs. 2 und Artikel 10b treten am 1. Januar 2001 in Kraft."

Begründung zur Einfügung der Artikel 6a, 6b, 10a und 10b - neu -:

Der Rat hat mit der Entscheidung 1999/534/EG¹ die Entscheidung 96/449/EG² der Kommission vollständig überarbeitet und diese Kommissionsentscheidung gleichzeitig aufgehoben. Mit der Ratsentscheidung wird insbesondere der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses vom März 1998 über die Unbedenklichkeit von aus Wiederkäuergewebe gewonnenem Talg sowie den Änderungen des BSE-Kapitels des Internationalen Tiergesundheitscodes des Internationalen Tierseuchenamtes Rechnung getragen.

Mit der Ratsentscheidung wird auch festgelegt, dass Grieben grundsätzlich gemäß den Anforderungen des Anhangs I der Entscheidung verarbeitet werden müssen. Hiervon ausgenommen sind Grieben, die bei der Verarbeitung wenig gefährlicher Stoffe anfallen und für die Herstellung von Heimtierfutter bestimmt sind.

¹ Entscheidung 1999/534/EG des Rates vom 19. Juli 1999 über Maßnahmen zum Schutz gegen die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien bei der Verarbeitung bestimmter tierischer Abfälle und zur Änderung der Entscheidung 97/735/EG der Kommission (ABl. EG Nr. L 204 S. 37)

² Entscheidung 96/449/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 über die Zulassung alternativer Verfahren zur Hitzebehandlung von tierischen Abfällen im Hinblick auf die Inaktivierung der Erreger der Spongiformen Enzephalopathie (ABl. EG Nr. L 184 S. 43)

(noch Ziffer 15)

Ab dem 1. Juli 2000 müssen ausgelassene Fette, die aus gefährlichen Abfällen von Wiederkäuern hergestellt werden, den Anforderungen des Anhangs I oder II gerecht werden (Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe k der Entscheidung). Ebenfalls ab dem 1. Juli 2000 müssen zum Verzehr geeignete Knochen entweder direkt oder nach einer Vorbehandlung gemäß den Anforderungen des Anhangs I der Entscheidung verarbeitet werden (Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe l der Entscheidung). Ab dem 1. Januar 2001 müssen alle ausgelassenen Fette, die aus von Wiederkäuern stammendem Rohmaterial hergestellt werden, gereinigt werden (Artikel 2 der Entscheidung). Die Validierungsverfahren für Tierkörperbeseitigungsanstalten werden im Einzelnen festgelegt (Artikel 4 Abs. 1 der Entscheidung).

Die Änderungen der Futtermittelherstellungs-Verordnung sowie der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung dienen der Umsetzung der Entscheidung 1999/534/EG. Wegen dieser Änderungen bedarf es auch einer Anpassung der Eingangsformel.

16. Zu Artikel 7 (§ 2 Nr. 6 Schweinehaltungshygieneverordnung)

Artikel 7 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 7

Änderung der Schweinehaltungshygieneverordnung

§ 2 Nr. 6 der Schweinehaltungshygieneverordnung vom 7. Juni 1999 (BGBl. I S. 1252) wird wie folgt gefasst:

"6. Zuchtbetrieb:

ein Betrieb, der Ferkel zu Zucht- oder Mastzwecken erzeugt oder Eber hält, dabei gelten die nachfolgenden Vorschriften der §§ 3 und 4 für Zuchtbetriebe mit Eberplätzen entsprechend." '

Begründung:

Die Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung – SchHaltHygV) vom 7. Juni 1999 (BGBl. I S. 1252) schreibt, abhängig von der Betriebsgröße, abgestufte hygienische Maßnahmen vor. Bei Zuchtbetrieben richten sich die Maßnahmen nach der Zahl der Sauenplätze. Damit wären Zuchtbetriebe, die Zuchteber in großer Zahl, aber keine oder nur wenige Zuchtsauen, halten (z.B. Besamungsstationen), von der Anwendung der erforderlichen Hygienemaßnahmen freigestellt.

(noch Ziffer 16)

Durch die vorstehende Änderung der SchHaltHygV werden die Zuchteber haltenden Zuchtbetriebe den Betrieben mit Zuchtsauen gleichgestellt.

17. Zu Artikel 7 (§ 13 Abs. 1 Schweinehaltungshygieneverordnung)

Artikel 7 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 7

Änderung der Schweinehaltungshygieneverordnung

In § 13 Abs. 1 der Schweinehaltungshygieneverordnung vom 7. Juni 1999 (BGBl. I S. 1252) wird die Angabe "Anlagen 2, 4 und 5" durch die Angabe "Anlagen 2 bis 5, ausgenommen Anlage 4 Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe a bis e und Nr. 3 Buchstabe a und c," ersetzt.'

Begründung:

Auf Grund des besonderen Übertragungsrisikos von Schweinekrankheiten im Freien müssen Freilandhaltungen bestimmte, in den Anlagen festgelegte Anforderungen ohne zeitliche Verzögerung erfüllen. Zur Klarstellung wird daher dieser Anforderungskatalog von der Übergangsbestimmung des § 13 Abs. 1 der Schweinehaltungshygieneverordnung ausgenommen.

18. Zu Artikel 10c - neu - (Anlage 3 und 8 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung)

Nach Artikel 10b ist folgender Artikel 10c einzufügen:

'Artikel 10c

Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

Die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1999 (BGBl. I S. 1820) wird wie folgt geändert:

(noch Ziffer 18)

1. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 10.1 werden in Spalte 1 nach dem Wort "Geflügel" die Worte " , ausgenommen Laufvögel (Flachbrustvögel)" eingefügt.
- bb) Der Nummer 10.2 werden in Spalte 1 die Worte " , sowie Nutz- und Zucht-Laufvögel (Flachbrustvögel) in Sendungen von weniger als 20 Tieren" angefügt.
- cc) Der Nummer 10.3 werden in Spalte 1 die Worte "sowie Schlacht-Laufvögel (Flachbrustvögel) in Sendungen von weniger als 20 Tieren" angefügt.
- dd) Der Nummer 10.5 werden in Spalte 1 die Worte "sowie Eintagsküken von Laufvögeln (Flachbrustvögeln) in Sendungen von weniger als 20 Tieren" angefügt.

b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9 wird die Angabe in Spalte 2 wie folgt gefasst:

"Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 3 Abschnitt I Buchstabe A Buchstabe i erster Gedankenstrich der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 55 S. 23) in der jeweils geltenden Fassung oder amtstierärztliche Genusstauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs VI der Richtlinie 71/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung im Falle

- a) des Verbringens über ein Drittland oder
 - b) der Lage des Herkunftsbetriebes in einem Gebiet, für das aus tierseuchenrechtlichen Gründen Beschränkungen gelten".
- bb) In Nummer 11.1 werden in Spalte 1 nach dem Wort "Bruteier" die Worte " , ausgenommen Bruteier von Laufvögeln (Flachbrustvögeln)" eingefügt.

(noch Ziffer 18)

- cc) Der Nummer 11.2 werden in Spalte 1 die Worte "sowie Bruteier von Laufvögeln (Flachbrustvögeln) in Sendungen von weniger als 20 Eiern" angefügt.

2. Anlage 8 Abschnitt I Nr. 2.2 wird wie folgt gefasst:

"

Art, Verwendungszweck	Kennzeichnung
1	2
2.2 sonstige Einhufer	Dokument zur Identifizierung des einzelnen Tieres, das zumindest die Informationen nach Kapitel I bis IV und IX des Anhangs der Entscheidung 93/623/EWG in den jeweils geltenden Fassung enthält.

Als Folge ist

Artikel 12 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Artikel 10c tritt am 1. Juli 2000 in Kraft."

Begründung:

Die Änderungen in Nummer 1 dienen der Umsetzung von Artikel 1 Nr. 1 und 6 der Richtlinie 1999/89/EG³ und von Artikel 1 Nr. 1 der Richtlinie 1999/90/EG⁴. Zur Änderung in Nummer 2 siehe Begründung zu Ziffer 5.

³ Richtlinie 1999/89/EG des Rates vom 15. November 1999 zur Änderung der Richtlinie 91/494/EWG über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 300 S. 17)

⁴ Richtlinie 1999/90/EG des Rates vom 15. November 1999 zur Änderung der Richtlinie 90/539/EWG über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 300 S. 19)

B

Der **Finanzausschuss** und
der **Gesundheitsausschuss**
empfehlen dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.